



Jugendordnung der Vereinigten Schützengesellschaft Dingolfing e.V.

Gemäß Punkt 10 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom 29. Juni 2008

Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 01. August 2008 beschlossen worden.

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zweck

- 2.1 Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
- 2.2 Die Schützenjugend will
- durch Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
 - zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
 - in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.
- 2.3 Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranzen ein.

3. Führung und Verwaltung

- 3.1 Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
- 3.2 Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu Unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

4. Organe und deren Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Organe der Schützenjugend sind:
1. die Vereinsjugendversammlung;
 2. die Vereinsjugendleitung.
- 4.2 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

5. Gesellschaftsjugendversammlung

- 5.1 Die ordentliche Gesellschaftsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Gesellschaftsjugendleiter einberufen und geleitet.
- 5.2 Außerordentliche Gesellschaftsjugendversammlungen kann der Gesellschaftsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschaftsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 5.3 Die Gesellschaftsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend der Gesellschaft und den Mitgliedern der Gesellschaftsjugendleitung zusammen.
- 5.4 Stimmberechtigt ist die Gesellschaftsjugend und jedes Mitglied der Gesellschaftsjugendleitung mit einer Stimme.
- 5.5 Anträge an die Gesellschaftsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich dem Gesellschaftsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Gesellschaftsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 5.6 Antragsberechtigt sind die Organe der Gesellschaft, die Schützenjugend der Gesellschaft und die Mitglieder der Gesellschaftsjugendleitung.
- 5.7 Die Gesellschaftsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Gesellschaftsjugendleitung;
 - b) Entlastung der Gesellschaftsjugendleitung;
 - c) Beschlüsse über den Haushalt;
 - d) Wahl der Mitglieder der Gesellschaftsjugendleitung (Gesellschaftsjugend Sprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach Punkt 1 dieser Ordnung sein);
 - e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.) Die Delegierten müssen Mitglieder nach Punkt 1 dieser Ordnung sein;
 - f) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
 - g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend in der Gesellschaft (Richtlinienkompetenz);
 - h) Beschlüsse der Anträge.
- 5.8 Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

6. Gesellschaftsjugendleitung

- 6.1 Die Gesellschaftsjugendleitung bilden der Gesellschaftsjugendleiter, der Gesellschaftsjugend Sprecher, die Gesellschaftsjugend Sprecherin sowie die Stellvertreter der Gesellschaftsjugend Sprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Der Jugendleiter soll nicht jünger als 21 Jahre sein.
- 6.2 Die Mitglieder der Gesellschaftsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Gesellschaftsjugendleitung kann die Gesellschaftsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
- 6.4 Die Gesellschaftsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend in der Gesellschaft. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Gesellschaftsjugendversammlung.
- 6.5 Die Sitzungen der Gesellschaftsjugendleitung finden nach Bedarf statt.
- 6.6 Der Gesellschaftsjugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend in der Gesellschaft.
- 6.7 Der Gesellschaftsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.